

Kurztitel

Luftverkehrsregeln 1967

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 56/1967 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 138/1999

§/Artikel/Anlage

§ 25

Inkrafttretensdatum

01.05.1999

Außerkrafttretensdatum

30.12.2000

Text**§ 25. Erfordernis der Flugplanabgabe**

- (1) Vor Beginn jedes kontrollierten Fluges ist ein Flugplan abzugeben.
- (2) Vor dem Abflug ist ein Flugplan für Flüge abzugeben, bei denen die Bundesgrenze überflogen werden soll.
- (3) Flüge ziviler Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Italien sind von der Flugplanpflicht befreit.
- (4) Für alle anderen Flüge steht es dem Piloten frei, einen Flugplan abzugeben.